

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Auf Grund der §§ 5, 8,9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. 06.2001 (GVBl. LSA S. 190), Zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elbe-Heide beschlossen.

§ 1 Errichtung/Organisation und Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Elbe-Heide“.
- (2) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird für jede Mitgliedsgemeinde und deren Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert.
- (3) Die Ortsfeuerwehren können den Namen und das Wappen der Mitgliedsgemeinde bzw. derer Ortsteile führen. Die Verbandsgemeindefeuerwehr trägt den Namen und das Wappen der Verbandsgemeinde.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Elbe-Heide ist gemäß dem vorhandenen Gefahrenpotenzial in ihrer Stärke und Ausrüstung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Verbandsgemeindegewehrleiters.
- (6) Der Verbandsgemeindegewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
 - Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Einsatzabteilung (§ 10),
 - Alters- und Ehrenabteilung (§ 15),
 - Jugendabteilung (§ 16),
 - Kinderfeuerwehr (§ 17).

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann innerhalb der Ortsfeuerwehren zur Erledigung bestimmter Aufgaben mit folgenden Funktionen untergliedert werden:

- Ortswehrleiter
- Stellvertretender Ortswehrleiter
- 2. Stellvertretender Ortswehrleiter ab 27 aktiven Kameraden
- Löschgruppenleiter
- Gerätewart
- 2. Gerätewart ab dem 3. Einsatzfahrzeug
- Jugendwart
- 2. Jugendwart ab 21 Kindern und Jugendlichen
- 3. Jugendwart ab 41 Kindern und Jugendlichen

Die 2. und 3. Besetzung einer Funktion sind in der Funktionsbesetzung in jeder Hinsicht gleichgestellt. Die einzelnen Funktionen werden vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr ernannt.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Gemeindeglieder sein.
- (2) In die Jugendabteilung kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr; in die Kinderfeuerwehr, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet die Verbandsgemeinde nach Anhörung der Verbandsgemeindegewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist dem Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Verbandsgemeindegewehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Verbandsgemeindegewehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Elbe-Heide wird vom Verbandsgemeindegewehrleiter geleitet. Der Verbandsgemeindegewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät die Verbandsgemeinde in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Verbandsgemeindegewehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

- (2) Dem Verbandsgemeindewehrleiter obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen der Zuständigkeiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr bedient er sich der jeweiligen Ortswehrleiter. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter haben den Verbandsgemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Verbandsgemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern der Verbandsgemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr und wohnhaft innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Verbandsgemeindewehrleiters und/oder seiner Stellvertreter erfolgen.
- (5) Zu diesem Zweck sind alle Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Heide zu einer Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Verbandsgemeindewehrleiters und/oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Ortswehrleiter sich auf jeweils eine Person für den Verbandsgemeindewehrleiter und/oder seine Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.
- (6) Der Verbandsgemeindewehrleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein oder eine andere Funktion innerhalb der Verbandsgemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Heide ausüben.
- (7) Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Qualifikation für die auszuführende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden.
- (8) Der Verbandsgemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (9) Der Verbandsgemeindewehrleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Verbandsgemeinde Elbe-Heide teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht übergeordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Verbandsgemeindewehrleiter anzuhören.
- (10) Da die Einsatzstärke der Feuerwehr regelmäßig die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, darf zum Verbandsgemeindewehrleiter nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Führer von Verbänden“ erfolgreich abgeschlossen hat. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung obliegt dem Verbandsgemeindewehrleiter grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Formulierung in § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinausgehende Festlegungen hierzu sind in einer entsprechenden Dienstanweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

§ 6 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Verbandsgemeindewehrleitung unterstützt den Verbandsgemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstangelegenheiten.

- (2) Die Verbandsgemeindewehrleitung setzt sich aus dem Verbandsgemeindewehrleiter, dem stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter für Aus- und Fortbildung, dem stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter für vorbeugenden Brandschutz/ Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung, dem stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter für Technik und dem Verbandsgemeindejugendwart zusammen.
- (3) Der Verbandsgemeindejugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Heide dem Verbandsgemeindewehrleiter zum Vorschlag an die Verbandsgemeinde empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Vollendet der Verbandsgemeindejugendwart innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Verbandsgemeindewehrleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Verbandsgemeindewehrleiter hat die Verbandsgemeindewehrleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Verbandsgemeindewehrleitung dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Erforderlich werdende Festlegungen der Verbandsgemeindewehrleitung sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Verbandsgemeindewehrleitung gefasst.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsgemeindewehrleiter zu unterzeichnen ist. Jeder Angehörige der Verbandsgemeindewehrleitung und der Bürgermeister erhalten spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls sowie eine Einladung mit Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 7 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Angehörigen, soweit nicht der Verbandsgemeindewehrleiter zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstanweisungen zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Die Qualifikation für die auszuübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden und ergibt sich aus der zu führenden taktischen Einheit in der Ortsfeuerwehr.
- (3) Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr dem Verbandsgemeindewehrleiter vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und/oder seines Stellvertreters erfolgen.
- (4) Zu diesem Zweck sind alle Mitglieder im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr zu einer Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Ortswehrleiters und/oder seines Stellvertreters zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Ortswehrleiter und/oder seines Stellvertreters geeinigt hat. Die offene Wahl ist gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.
- (5) Durch die Verbandsgemeinde erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 6 Jahren. Vollendet der Ehrenbeamte

innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 8 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- (2) Eine Ortswehrleitung setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Ortswehrleiter und dem(n) stellvertretenden Ortswehrleiter(n).
- (3) Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter dem Verbandsgemeindewehrleiter zum Vorschlag an die Verbandsgemeinde empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.
- (4) § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß,

§ 9 Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrleitung. Er entscheidet auch über das Hinzuziehen weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen.
- (2) Der Verbandsgemeindewehrleiter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Wehrleitung und der berufenen Führungskräfte der Feuerwehr qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr ab.
- (3) Der Verbandsgemeindewehrleiter ist für die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Gemeindegebiet verantwortlich. Die Einsatzdokumente sind von der Verbandsgemeinde zu bestätigen.

§ 10 Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Heide, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Höchstaltersgrenze sind auf Antrag zulässig und bedürfen eines jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung sowie der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. In der Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Verbandsgemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Verbandsgemeindewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. mindestens 40 h pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
 - b. der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c. dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
 - d. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - e. dem Ausschluss (§11),
 - f. dem Tod.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Im Falle eines Zuzuges in die Verbandsgemeinde Elbe-Heide werden einem Bewerber, der nachweislich bereits in einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werksfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt, wenn und soweit diese durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Die Anerkennung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

§ 11 Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei:

- a. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
- b. fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
- c. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr
- d. vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten

durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

§ 12 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide bestätigten Dienstpläne. Die aktiven Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstanweisungen geregelt werden, die die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erlässt.
- (3) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (4) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst und alle nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:
 - a. Brandsicherheitswache,

- b. Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Verbandsgemeinde-, Landkreis- und Landesebene,
 - c. Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gem. § 12 Abs. 1 dieser Satzung ausgewiesen sind,
 - d. Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden.
- (5) Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. bei Übungseinheiten und während des Grundlehrganges (Truppmannausbildung Teil I) entscheidet der Einsatzleiter/Lehrgangleiter nach Rücksprache und Zustimmung des Verbandsgemeindewehrleiters. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn-/Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten), erfolgt die Auftragserteilung durch den Verbandsgemeindewehrleiter. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren.
- (6) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

§ 13 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (2) Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Verbandsgemeinde Elbe-Heide Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
- a. im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung über den Verbandsgemeindewehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 14 Schadenersatz

Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

§ 15 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen nehmen nicht an dem vom Verbandsgemeindewehrleiter angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- oder Einsatzdienst teil.

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindewehrleiter, der sich dazu den Ortswehrleiter bedient.
- (4) Die Zugehörigkeit zur einer Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch schriftlichen Austrittserklärung gegenüber der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
 - b. durch Ausschluss (§11 gilt sinngemäß),
 - c. Tod.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst, a findet entsprechende Anwendung.
- (6) Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Verbandsgemeinde beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde ernannt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.

§ 16 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Elbe-Heide.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Heide ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Das schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft hat vorzuliegen.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr mit Jugendfeuerwehrwart gefördert werden.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

§ 17 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Elbe-Heide“.
- (2) In die Kinderfeuerwehr kann nach schriftlichem Einverständnis mindestens eines der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst in der Kinderfeuerwehr teilzunehmen.

- (3) Angehörige der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftliche, Einverständnis von mindestens einem Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr gefördert werden.

§ 18 Gleichstellung

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Heide sind unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher oder auch neutraler Form. Jedes Mitglied ist gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe Heide vom 26.11.2012 außer Kraft.

Rogätz, den _____

(Siegel)

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister